

Evangelische Frauenhilfe in Brandenburg e.V.

Satzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft, Eintragung

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Frauenhilfe
xxxxxxxxxxxxx Brandenburg“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Evangelische Frauenhilfe in Brandenburg e.V.“

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Potsdam.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein versteht sich als diakonische Einrichtung im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz e.V. Er erfüllt damit nach kirchlichem Selbstverständnis den Auftrag der Kirche in der Welt. Mit seiner Arbeit will der Verein im Sinne christlicher Nächstenliebe insbesondere in Not- und Konfliktsituationen helfen.

Er ist daher Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz e.V. als evangelischer Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verein fühlt sich der Tradition der im Mai 1899/1902 von Kaiserin Auguste Victoria in Potsdam gegründeten Ev. Frauenhilfe verbunden.

Zweck des Vereins

§ 2

(1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Frauen- und Familienarbeit der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit ihren Arbeitszweigen.

Zweck des Vereins ist insbesondere

- die organisatorische Begleitung und ideelle und materielle Förderung von Projekten, die insbesondere Frauen in Krisensituationen zugute

kommen (z. B. Vorruhestand, Arbeitslosigkeit, Ausländerinnen, Gewalt gegen Frauen).

- die Unterstützung von Einrichtungen der Frauen- und Familienarbeit der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die der Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen dient.

- die Mitarbeit bzw. Initiierung von Projekten und Einrichtungen mit karitativer Ausrichtung gemäß der Tradition der 1899 gegründeten Ev. Frauenhilfsbewegung.

Gemeinnützigkeit

§ 3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Frauen- und Familienarbeit in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Zwecke der Unterstützung von Frauen zur Teilnahme an Fortbildungen.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen, die der Kirche verbunden sind, juristischen Personen und Institutionen beantragt werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages werden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung; die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gegeben werden.

Mitgliedsbeiträge

§ 6

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Vereinsorgane

§ 7

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder das verlangt.

Der Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von den Mitgliedern fünf Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Vereinskonzption und die Grundsätze für die Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Entscheidung über die Festsetzung und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes kann aus dem Vorstand abberufen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Fälle unabhängig von der Zeit der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung; bei Abwahl von Mitgliedern der Vorstands reicht eine einfache Mehrheit. Bei Entscheidungen nach Satz 3 müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, andernfalls wird erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen.

Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollanten/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in/Schatzmeister/in.

Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festlegen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Jahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Die Amtsdauer der anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Für bestimmte Aufgaben kann er eine/n Geschäftsführer/in bestellen oder Unterausschüsse einrichten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Einstellung von Mitarbeitern/innen für Projekte;
- Förderung, Beratung und Überwachung der Arbeit der Geschäftsführer/in des Geschäftsführers.

(5) Die Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/in sein.

Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte des Vereins führen.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(7) Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Auflösung

§ 11

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 beschlossen werden.

Potsdam, den 28.03.1995

Eintrag der Satzungsänderung in das VR 1301 am
13.10.1997

Eintrag der Satzungsänderung in das VR 1301 am 28.11.2005